

Eigenmittel

Der Druck nimmt zu

Banken sind weiter gefordert, ihre zunehmend angespannte Ertragssituation zu verbessern. Zur Erhöhung der Eigenkapitalrentabilität kommt auch eine effektive Eigenmittelnutzung infrage, um Mehrerträge zu generieren und dabei alle Möglichkeiten der Ertragsstabilisierung zu nutzen. Dieser Beitrag analysiert die zukünftigen Einflussfaktoren auf die Eigenmittelquote.

Marcus Mursch und Thomas Sachs

Neben der Einhaltung immer neuer regulatorischer Vorgaben müssen Kreditinstitute rentabel wirtschaften. Doch dies wird im aktuellen Marktumfeld zunehmend herausfordernder. So hat die Eigenkapitalrentabilität des Genossenschaftssektors von 12 Prozent im Jahr 2016 auf rund 7 Prozent im Jahr 2020 merklich abgenommen (siehe Abbildung 1). Aufgrund des anhaltenden Niedrigzinsniveaus ist von einem weiteren Rückgang in den Folgejahren auszugehen.

Einflussfaktoren auf den Bereich Eigenmittel

Im Rahmen der Eigenmittelsteuerung und -optimierung gibt es einige Anknüpfungspunkte, die eine vorausschauende Bank beachten muss. Wie in Abbildung 2 dargestellt, gibt es einige Stellschrauben für eine Optimierung der Eigenmittelquote. Vorhandene Eigenmittel, der Gesamtrisikobetrag sowie die regulatorisch vorgegebenen Eigenmittelanforderungen sind Hebel, die durch das Institut strategisch steuerbar sind.

Zur genaueren Identifikation von Handlungsfeldern und Impulsen bietet sich an, die einzelnen Bestandteile der Eigenmittelgleichung zu betrachten. In einem ersten Schritt werden zukünftige Einflussfaktoren auf den Zähler der Gleichung (die Eigenmittel) näher beschrieben. Dabei wird exemplarisch auf drei Einflussfaktoren (NPE-Backstop, Umstellung Berechnungsmethodik für Pauschalwertberichtigungen und Grandfathering) eingegangen.

NPE-Backstop

Ein wesentlicher Faktor, der die Eigenmittel schmälern kann, ist

der so genannte Non Performing Exposure Backstop (NPE-Backstop). Dabei handelt es sich um die Umsetzung einer EBA-Richtlinie, die seit Ende Juni 2019 angewendet werden muss. Diese Norm richtet sich an alle Kreditinstitute der EU und gilt damit auch für LSIs. Durch die EZB beaufsichtigte signifikante Institute haben zudem seit 2017 den „Leitfaden für Banken zu notleidenden Krediten“ zu beachten („SSM-Guidance“).

Wesentlicher Inhalt dieser Richtlinie ist die Implementierung einer Strategie zur Reduzierung des Non Performing Exposure. Darüber hinaus soll ebenfalls strategisch durch die jeweiligen Banken festgelegt werden, wie ein NPE-Zufluss möglichst vermieden werden kann. Konkret in der Praxis umzusetzen ist diese Richtlinie durch Banken mit signifikanten NPE-Beständen, aber auch allen anderen Instituten. Dieses Kriterium erfüllen Institute mit einer Non-Performing-Loans-Quote größer oder gleich 5 Prozent des gesamten Kreditvolumens auf konsolidierter Unternehmensebene. Zur Berechnung des NPE kann die Ausfalldefinition gemäß Arti-



Marcus Mursch ist Consultant bei der KC Risk AG.

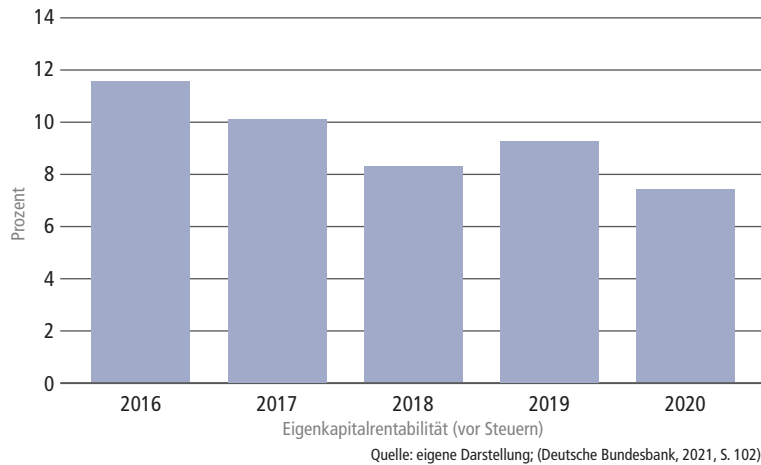
E-Mail: marcus.mursch@kcrisk.de



Thomas Sachs ist Senior Consultant bei der KC Risk AG.

E-Mail: thomas.sachs@kcrisk.de

Abb. 1: Entwicklung der Eigenkapitalrentabilität der Kreditgenossenschaften von 2016 bis 2020



kel 178 CRR herangezogen werden. Jedoch ist die NPE-Definition der EBA weiter gefasst. Grundsätzlich gilt die EBA-Leitlinie für Forderungen, die nach Juni 2019 entstanden sind. Zudem hat die nationale Aufsicht das Recht, auch bei einer Einhaltung der NPL-Quote von unter 5 Prozent auf eine Erstellung und Umsetzung der NPE-Strategie eines Instituts zu drängen. Dies kann zum Beispiel der Fall sein, wenn ein außergewöhnlich hoher Zufluss an NPE in kurzer Zeit festgestellt wird.

Im Rahmen der NPE-Strategie muss die Bank das notleidende Exposure zielführend und stetig abbauen. Eine unzureichende Rückführung der gemäß Definition ausgefallenen Verbindlichkeiten führt zu entsprechenden Mindestrisikovorsorgen. Abbildung 3 zeigt einzelne Kategorien exemplarisch.

So muss ein Institut bei unbesicherten Verbindlichkeiten nach Ablauf von zwei Jahren eine Einzelwertberichtigung (EWB) in Höhe von 35 Prozent beziehungsweise nach dem dritten Jahr in voller Höhe gebildet haben. Sollte die EWB geringer sein, erfolgt ein entsprechender Kapitalabzug. Betroffen sind auch besicherte Verbindlichkeiten. Dies soll das Beispiel in der Abbildung 4 zeigen.

Umstellung PWB

Der neue Standard für die Berechnungsmethodik der Pauschalwertberichtigungen wird tendenziell zu einem entsprechenden Aufstockungsbedarf führen. Die bisherigen Pauschalwertberichtigungen orientierten sich an den Ausfallquoten der vergangenen Jahre. Da zuletzt größere Kreditausfälle selten waren, erforderte die Berechnungslogik eine fortlaufende Auflösung der bestehenden Pauschalwertberichtigungen. Der erstmalig ab 1. Januar 2022 anzuwendende Ansatz orientiert sich am Expected Loss. Die notwendige Aufstockung der PWB geht, sofern diese nicht aus freien Vorsorgereserven bestritten wird, zulasten des Jahresüberschusses und somit der Thesaurierung.

Grandfathering

Kapitalbestandteile, die unter Basel II noch eine Anerkennung erfuhr, unter Basel III jedoch nicht, konnten während einer Übergangsfrist noch im Kapital als sogenanntes Grandfathering berücksichtigt werden. Die Anerkennung sank schrittweise und beträgt im laufenden Jahr noch 10 Prozent des Ursprungsbetrags. Mit dem 31. Dezember 2021 ist dieses Kapitel beendet, was zu einer Re-

duzierung des Zählers in der Eigenmittelgleichung führt.

Einflussfaktoren auf den Bereich „Gesamtrisikobetrag“

Hier werden konkrete Einflussfaktoren auf den Nenner der Eigenmittelgleichung näher betrachtet. Der Fokus liegt beispielhaft auf drei wesentliche Einflussfaktoren (Risikoposition „Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“, Auswirkungen der CRR II auf den Gesamtrisikobetrag und Basel III: Überblick zu ausgewählten Risikopositionen) auf den Gesamtrisikobetrag.

Risikoposition „Mit besonders hohen Risiken verbundene Positionen“

Einen nennenswerten Steigerungseffekt kann die KSA-Forderungskategorie „Mit besonders hohem Risiko verbundene Positionen“ auf den Gesamtrisikobetrag haben. Diese Klasse wurde mit der EU-Verordnung 575/2013 CRR verpflichtend eingeführt und gilt auch für Investmentfonds (Organismen für gemeinsame Anlagen). Gemäß Artikel 128 Absatz 1 CRR ist für derartige Hochrisikopositionen ein Risikogewicht von 150 Prozent zu hinterlegen.

Um Hochrisikopositionen gemäß CRR zu identifizieren, hält Artikel 128 Absatz 2 CRR eine Art „Positivliste“ bereit. Somit qualifizieren sich unter anderem Beteiligungen an Risikokapitalgesellschaften, Positionen aus privatem Beteiligungskapital (Private Equity) sowie spekulative Immobilienfinanzierungen für diese KSA-Forderungskategorie. Als spekulative Immobilienfinanzierungen können unter anderem Bauträgerfinanzierungen angesehen werden. Darüber hinaus müssen auch Immobilienfinanzierungen, die auf eine hohe, kurzfristige Ertragssteigerung durch Verkauf abzielen, als

Abb. 2: Eigenmittelquote im Spannungsfeld



Hochrisikopositionen eingestuft werden. Konkret sollte dies allerdings immer auf Basis des individuellen Einzelfalls entschieden werden. Diese Aufzählung ist zudem lediglich ein Auszug und somit nicht vollständig.

Neben den per Definition zugehörigen Anlageklassen ist zudem zu prüfen, ob sich aus Struktur oder Volumen des Geschäfts eventuell eine Hochrisikoposition ergibt. Kriterien hierfür fixiert Artikel 128 Absatz 3 CRR. Besteht ein hohes Verlustrisiko durch Ausfall eines Schuldners, so muss diese Position ebenfalls der Forderungsklasse „High Risk“ zugeordnet werden.

Auswirkungen der CRR II auf den Gesamtrisikobetrag (am Beispiel der Immobilienfonds)

Im Rahmen rückläufiger Zinsmargen und steigendem Konkurrenzdruck im Kreditgeschäft weichen zahlreiche Banken vermehrt auf alternative Investments aus. Ein Asset, das einen stabilen Cashflow verspricht, ist die Anlageklasse der Immobilienfonds. Mit der Einführung der CRR II zum 30. Juni 2021 haben sich für dieses Investment die bekannten Risikogewichte geändert.

So wird nun das KSA-Risikogewicht im Rahmen der Nettomethode berechnet. Zur Berechnung des Risikogewichts bei Immobilienfonds ergibt sich somit folgende Gleichung:

$$\text{Risikogewicht} = \frac{\text{Risikogewichtete Aktiva}}{\text{Nettofondsvermögen}}$$

Die bisherige Berücksichtigung des Bruttofondsvermögens (ohne Fremdfinanzierungen) wird ersetzt durch die Betrachtung des Nettofondsvermögens. Nun wird eine eventuelle Fremdfinanzierung des Fonds vom Fondsvermögen abgezogen. Daraus ergibt sich im Nenner ein geringerer Wert.

Durch die Änderung der Berechnungsmethodik bleiben die risikogewichteten Aktiva nahezu gleich bewertet. Das Investment erhält insgesamt ein höheres Risikogewicht. Keine Berücksichtigung finden bei dieser neuen Berechnungsmethodik Finanzierungen innerhalb von Objektgesellschaften. Immobilienfonds mit einem hohen Anteil an Objektgesellschaften im Fondsportfolio erhalten somit im direkten Vergleich zu Direktinvestitionen des Fondsvermögens ein verbessertes Risikogewicht.

Perspektivisch sollte der Fokus nicht auf einer vermehrten Investition in Objektgesellschaften liegen. Durch eine vermehrte Nutzung von Objektgesellschaften leidet die Transparenz des Fonds und durch verschachtelte Gesellschaftsstrukturen steigen oft die Fondskosten zulasten der Rendite. Darüber hinaus erschweren

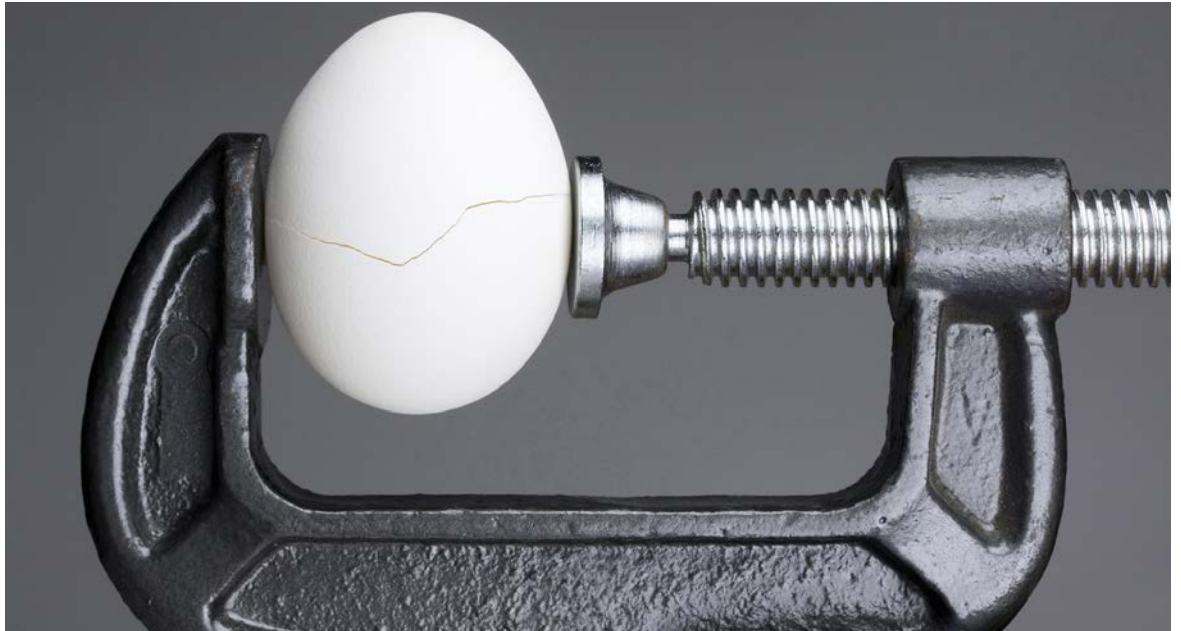
Objektgesellschaften einen möglichen Exit durch Auflösung der einzelnen Gesellschaften und erschweren einen Weiterverkauf im Rahmen der neuen Strukturen des Share Deals.

Neben der eben beschriebenen neuen Berechnungsmethodik ist im Rahmen der CRR II auch eine Durchschau des gesamten Fondsinvestments nötig (Look-Through-Approach). Dabei werden alle im Fonds enthaltenen Risikopositionen risikogewichtet, als ob diese direkt vom Institut gehalten werden. Alternativ ist eine Bescheinigung der berechneten Risikokennzahl durch einen Wirtschaftsprüfer nötig. Können diese Voraussetzungen nicht erfüllt werden, greift der so genannte Fallback-Ansatz mit einem Risikogewicht von 1.250 Prozent. Dies kommt einem Vollabzug des Investments mit Eigenkapital gleich.

Abb. 3: Notwendige Mindestrisikovorsorge für ausgewählte Forderungsklassen

Jahr seit Begründung des NPE	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10
unbesicherte Verbindlichkeiten	0%	0%	35%	100%						
immobilienbesicherte Verbindlichkeiten	0%	0%	0%	25%	35%	55%	70%	80%	85%	100%
mit sonstigen Sicherheiten besicherte Verbindlichkeiten	0%	0%	0%	25%	35%	55%	80%	100%		

Quelle: eigene Darstellung in Anlehnung an Werthmüller, et al., 2019



Der Druck auf die Eigenmittelquote nimmt von vielen Seiten zu

Wird das KSA-Risikogewicht durch einen Fremdanbieter berechnet, muss dem Investor auch eine detaillierte Nachvollziehbarkeit der Berechnungen ermöglicht werden. Nachvollziehbarkeit ist dabei gegeben, wenn dem Investor eine Einzelaufstellung zur Verfügung gestellt wird, in der die einzelnen Risikopositionen des Fonds inklusive der entsprechenden KSA-Risikogewichtung abgebildet werden. Ist dies nicht möglich, hat ein Aufschlag von 20 Prozent des Risikofaktors zu erfolgen. Die Verantwortung und Entscheidung über die Bildung dieses Zuschlags liegt letztlich beim Investor in Abstimmung mit seinem Wirtschaftsprüfer.

Bei Investitionsentscheidungen in Immobilienfonds ist somit nicht allein die Rendite und der Managementansatz ausschlaggebend. Zunehmende Relevanz gewinnt die Reportingqualität.

Basel III: Überblick zu ausgewählten Risikopositionen
Als dritten maßgeblichen Einflussfaktor auf den Nenner der Eigenmittelgleichung und somit den Gesamtrisikobetrag werden die noch nicht finalen, neuen Risikogewichte aus den Basel-III-Richtlinien be-

trachtet. Im Zuge der Coronakrise im März 2020 hatte der Baseler Ausschuss für Bankenaufsicht beschlossen, den Umsetzungstermin für die vollumfänglichen Basel-III-Anforderungen (gern „Basel IV“ genannt) auf den 1. Januar 2023 zu verschieben. Dieser Termin wird voraussichtlich um weitere zwei Jahre auf 2025 verschoben, wie aus dem Ende Oktober veröffentlichten Gesetzgebungsvorschlags der EU-Kommission hervorgeht.

Nach Berechnungen der Deutschen Bundesbank im Rahmen des Basel-III-Monitorings zum 31. Dezember 2020 (Veröffentlichung im September 2021) liegt der Anstieg der Mindestkapitalanforderung für deutsche Institute bei 16,4 Prozent. Isoliert betrachtet beträgt der Anstieg der Mindestkapitalanforderungen für große, international tätige Institute 21,6 Prozent. Wesentlich geringer fällt dieser Anstieg mit 4,3 Prozent bei allen übrigen Instituten aus.

Die Auswirkungen durch die Vollumsetzung des finalisierten Basel-III-Reformpakets auf einzelne Institute sind stark von individuellen Faktoren – etwa dem jeweiligen Geschäftsmodell und der entsprechenden Kundenstruktur – abhängig. Durch differenzierte

Ableitungen der Risikogewichte in den einzelnen Forderungsklassen und eine vorausschauende strategische Planung ergeben sich durchaus nennenswerte Einsparpotenziale für jedes einzelne Institut.

Einflussfaktoren auf den Bereich „Eigenmittelanforderungen“

Ein weiterer wichtiger Betrachtungsfaktor im Zusammenhang mit der Eigenmittelquote ist die aufsichtsrechtliche Eigenmittelanforderung. Dies ist im Zuge verschiedener, institutsindividueller Zuschläge (unter anderem SREP-Zuschlag, Eigenmittelzielkennziffer) der entscheidende Faktor über die vorzuhaltende Höhe der Eigenmittel.

Neuer Kapitalpuffer „Systemische Risiken“ (Systemic Risk Buffer – SyRB)

Mit Inkrafttreten der neuen Solvabilitätsverordnung zum 25. September 2021 erfolgte die Schaffung einer rechtlichen Grundlage zur Berechnung des Kapitalpuffers für systemische Risiken. Der Puffer an sich existiert bereits länger und ist in § 10e KWG geregelt. Damit wird ein weiteres aufsichts-

rechtliches Instrument geschaffen, um die Eigenmittelanforderungen situativ zu erhöhen.

Mit der neuen Gesetzeslage kann die Aufsicht für alle Institute – oder lediglich eine bestimmte Auswahl – einen aus hartem Kernkapital bestehenden Kapitalpuffer anordnen. Die Vergabe individuell für Einzelinstitute ist nicht möglich. Dieser Puffer ist für so genannte systemische Risiken vorzuhalten. Darunter sind Risiken zu verstehen, die zu einer Störung des inländischen Finanzsektors führen oder die inländische Realwirtschaft negativ beeinflussen können. Der Puffer kann sowohl für Risikopositionen einzelner Branchen als auch pauschal für inländische oder weltweite Risikopositionen eingeführt werden. Grundsätzlich ist die Höhe des Puffers unbegrenzt und kann in

Schritten von 0,5 Prozent angepasst werden.

Ein alter Bekannter: der antizyklische Kapitalpuffer

Neben dem eben beschriebenen systemischen Kapitalpuffer können demnächst durch den antizyklischen Kapitalpuffer die Eigenmittelanforderungen weiter erhöht werden. Im Rahmen der Coronapandemie haben alle europäischen Staaten die entsprechenden Kapitalanforderungen reduziert. Derzeit ist allerdings zu erkennen, dass vermehrt skandinavische Staaten den Kapitalpuffer wieder anheben.

Potenzieller Engpassfaktor

Die beschriebenen Einflussfaktoren auf die Eigenmittelquote zeigen, dass der Druck auf die Quote von vielen Seiten zunimmt und die

Eigenmittel zum potenziellen Engpassfaktor werden lassen. Allein durch die Finalisierung von Basel III kann es – je nach individueller Allokation der Bank – zu einer massiven Erhöhung der Eigenmittelunterlegung kommen.

Ein möglicher Lösungsansatz stellt eine konkrete auf eine effiziente Eigenmittelauslastung fokussierte Asset Allokation dar. Auf diese Weise lassen sich die vorhandenen Eigenmittel in Bezug auf ein effizientes Rendite-Risiko-Verhältnis besser nutzen und weitere Ertragspotenziale heben. Durch eine frühzeitig fixierte strategische Zielallokation sind die zukünftigen Anpassungen gut steuerbar. Wichtig ist in diesem Zusammenhang, die bereits jetzt absehbaren Anpassungen auf die Eigenmittelberechnung bei den Anlageentscheidungen zu berücksichtigen. BI

Abb. 4: Praxisbeispiel eines notleidenden Immobilienkredits mit Teilabsicherung im vierten Jahr

Ermittlung Backstop für einen besicherten Immobilienkredit

Valuta des ausgefallenen, besicherten Immobilienkredits	160.000,00 €
Immobiliensicherheit	100.000,00 €
Blankoanteil	60.000,00 €

bisherige Vorgehensweise

Bildung Einzelwertberichtigung für den unbesicherten Teil des Kredits	60.000,00 €
---	-------------

NPE-Backstop

Jahresstufe	unbesicherte NPL		immobilienbesicherte NPL		Mindestdeckungsanforderung	im Verhältnis zur Risikovorsorge	Kapitalabzug vom harten Kernkapital
1. Jahr	0%	– €	0%	– €	– €	< EWB	– €
2. Jahr	0%	– €	0%	– €	– €	< EWB	– €
3. Jahr	35%	21.000,00 €	0%	– €	21.000,00 €	< EWB	– €
4. Jahr	100%	60.000,00 €	25%	25.000,00 €	85.000,00 €	< EWB	25.000,00 €
5. Jahr	100%	60.000,00 €	35%	35.000,00 €	95.000,00 €	< EWB	35.000,00 €
6. Jahr	100%	60.000,00 €	55%	55.000,00 €	115.000,00 €	< EWB	55.000,00 €
7. Jahr	100%	60.000,00 €	70%	70.000,00 €	130.000,00 €	< EWB	70.000,00 €
8. Jahr	100%	60.000,00 €	80%	80.000,00 €	140.000,00 €	< EWB	80.000,00 €
9. Jahr	100%	60.000,00 €	85%	85.000,00 €	145.000,00 €	< EWB	85.000,00 €
10. Jahr	100%	60.000,00 €	100%	100.000,00 €	160.000,00 €	< EWB	100.000,00 €